



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Dabei geht es sowohl um Termine zum Jahresende, als auch um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

1	In eigener Sache.....	2
2	Hinweise zum Jahreswechsel	2
3	Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung	3
4	Anhebung des bAV-Förderbetrages (§ 100 EStG).....	4
5	Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2020	4
6	Fortbildungsprogramm 2021.....	4
7	Erreichbarkeit zum Jahresende	5

1 In eigener Sache

Seit einigen Jahren versenden wir unsere Rundschreiben digital und geben dabei jedem Mitglied die Möglichkeit, beliebig viele Empfänger-E-Mail-Adressen zu hinterlegen.

Wir denken, dass sich diese Art der Nachrichtenverteilung absolut etabliert hat, was auch die hohe Zahl an Abonnenten zeigt.

Leider werden uns etwaige Personalveränderungen im Anschluss aber nur selten mitgeteilt, sodass in unserem Verteiler viele Adressen hinterlegt sind, die inzwischen nicht mehr aktiv sind.

Das geschieht u.a. wenn E-Mail-Adressen von (Personal-)Mitarbeitern abgeschaltet werden, weil diese

- in den Ruhestand gehen,
- den Arbeitsplatz oder
- die Arbeitsstelle wechseln.

Wir löschen nicht automatisch, da es sich auch um temporäre Ausnahmen (z.B. Elternzeit) handeln könnte.

Wir möchten deshalb darum bitten, uns möglichst zentrale E-Mail-Adressen mitzuteilen. Wenn unsere Rundschreiben z.B. an personal@musterstadt.de gehen, kann sicher ebenso gewährleistet werden, dass die Inhalte intern an die richtigen Sachbearbeiter verteilt werden können.

Gern steht Ihnen für einen Abgleich Herr Weber (s.weber@kvt-zvk.de bzw. 03466/3364-75) zur Verfügung.

2 Hinweise zum Jahreswechsel

a) Neue Finanzierung ab 01.01. und sonstige Rechengrößen 2021

Wie wir bereits im Rundschreiben 01/20 mitgeteilt haben, wird gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept im kommenden Jahr der Umlagesatz von 1,1 % auf 1,3 % steigen. Der Zusatzbeitrag steigt von 4,0 % auf 4,2 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes, wobei hierdurch der Arbeitnehmeranteil von 2,0 % auf 2,2 % steigt (bei Geltung des ATV-K).

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ab 2021 berücksichtigt.

b) Jahresmeldung 2020

Wie schon in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2020 der

31. Januar 2021.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass auch Jahresmeldungen für Versicherte erstellt werden müssen, die eine befristete Rente (Erwerbsminderungsrente auf Zeit) beziehen, da während dieser Zeit das Arbeitsverhältnis lediglich ruht. In diesen Fällen ist eine Jahresmeldung mit dem Versicherungsabschnitt 01 41 00 zu erstellen.

3 Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

Mit diesem Rundschreiben möchten wir das Thema Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse noch einmal aufgreifen und zusätzlich über einige Änderungen informieren.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der in Anlage 1 zum ATV/ATV-K aufgeführten Tarifverträge fallen bzw. – bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern – darunterfallen würden, wenn für ihren Arbeitgeber einer der Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes (z. B. TVöD, TV-V, TV-N, TVAöD, TVSöD) gelten würde.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgung ist der Arbeitgeber verpflichtet, das geltende Versorgungstarifrecht (ATV/ ATV-K) bzw. ein im Hinblick auf die Leistungen wesentlich gleiches Recht zumindest arbeitsvertraglich zu vereinbaren und sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten in der Zusatzversorgung anzumelden (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, 18 der Satzung).

Die Anmeldung für die zu versichernde Person muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. In der Regel ist das der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig von einer Probezeit oder einer befristeten Beschäftigung.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung sind die in § 19 der Satzung aufgezählten Beschäftigten, wozu u. a. Altersrentner und kurzfristig Beschäftigte gehören. Auch Geschäftsführer, Chefarzte und leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG unterliegen nicht der Versicherungspflicht. In diesen Fällen kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden (§ 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung).

Geringfügig Beschäftigte sind von der Versicherungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Handbuch für Personalsachbearbeiter. In unseren Rundschreiben informieren wir regelmäßig über Veränderungen hinsichtlich der Versicherungspflicht. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern für Fragen zur Verfügung.

Aktuell: Mit der Tarifeinigung in der Einkommensrunde für den Bund und die Kommunen vom 25.10.2020 hat man sich nunmehr darauf verständigt, die praxisintegrierten Studiengänge in den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 zu integrieren. Die Studierenden sind deshalb bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden.

4 Anhebung des bAV-Förderbetrages (§ 100 EStG)

Der Bundestag hat am 02. Juli 2020 das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (Grundrentengesetz) verabschiedet. Hierin enthalten ist auch die Verdopplung des Förderbetrages zur betrieblichen Altersversorgung und die Anhebung der Einkommensgrenzen.

Angehoben werden:

- die **Obergrenze des bAV-Förderbetrages** nach § 100 Absatz 1 Satz 1 EStG von 144 EUR auf 288 EUR,
- der **förderfähige Höchstbetrag** des § 100 Absatz 6 EStG von 480 EUR auf 960 EUR und
- die nach § 100 Absatz 3 Nummer 3 EStG **förderfähige monatliche Einkommensgrenze** von 2.200 EUR auf 2.575 EUR brutto.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Sie gilt infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG bereits für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020.

5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2020

Im Jahr 2021 durchgeführte Überweisungen, welche noch das Jahr 2020 betreffen, sind mit den Buchungsschlüsseln für Vorjahre zu kennzeichnen. Andernfalls werden die Zahlungen dem laufenden Jahr zugeordnet. Bitte nutzen Sie für derartige Zahlungen die folgenden verbindlichen Verwendungszwecke:

Umlage	Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21
Zusatzbeitrag	Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihrem und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

6 Fortbildungsprogramm 2021

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK empfehlen wir

- das **Basisseminar** am **21.09.2021** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am **22.09.2021**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

7 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch in der Weihnachtszeit sind wir über unsere Website immer erreichbar.
Unser Servicetelefon ist während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da.

Für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,3 %
Zusatzbeitrag	4,2 % (2,2 % AN-Anteil und 2,0 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	16.750,- € 33.500,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	7.841,56 € (bis 31.03.2021) 7.951,34 € (ab 01.04.2021) 11.821,26 € (einschl. Sonderzahlung)

Steuer

Steuerfreie Umlage	2.556,- € jährlich bzw. 213,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	6.816 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.408 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	246,75 € jährlich